

HINWEIS ZUR NEUEN VERORDNUNG DES KULTUS- UND SOZIALMINISTERIUMS



Karlsruhe, 08. September 2020

Grundlage für die Empfehlung des Badischen Handball-Verbands ist die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportausübung, die zum **14. September 2020 in Kraft** tritt.

Es dürfen weiterhin Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe nach Maßgabe der §§2 und 4 der neuen Verordnung betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Spielbetrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten.

ORGANISATORISCHE GRUNDSAGEN

- Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt, hat folgendes zu beachten:
 - o Hygieneanforderungen nach §4 der Corona VO
 - o Hygienekonzept nach §5 der Corona VO
 - o Datenerhebung nach §6 der Corona VO
 - o Zutritt- und Teilnahmeverbot nach §7 der Corona VO
 - o Arbeitsschutzmaßnahmen nach §8 der Corona VO
 - o Link zur Corona VO siehe unten
- Der Betreiber kann diese Aufgaben an die Vereine übertragen.
- Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Körperkontakte, insbesondere Handschütteln, sind zu vermeiden.
- Der Aufenthalt in Toiletten und in Duschen ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

TRAININGS- UND ÜBUNGSBETRIEB

- Neben der Einhaltung des Abstandes, wie zuvor beschrieben ist folgendes zu beachten:
 - o Die Personenzahl in § 9 Absatz 1 Corona VO darf nicht überschritten werden (max. 20 Personen)
 - o **Dies gilt nicht für Trainings-und Übungssituationen**
 - bei denen durch Beibehaltung eines individuellen Standorts oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings-und Übungsgeräte der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten werden kann
 - für deren Durchführung eine Personenzahl zwingend erforderlich ist, die größer ist als die in § 9 Absatz 1 genannte Personenzahl.
- Während der gesamten Trainings-und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden.
- Davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
- Sofern der Trainings-und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings-oder Übungspaare zu bilden.

LIGENBETRIEB

- Für die Durchführung eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie muss der jeweilige Veranstalter ein [Hygienekonzept](#) erstellen.
- Dieses Hygienekonzept ist vom Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlagen, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen.
 - o Diese Absprache muss zwischen Verein und Kommune erfolgen.

VERBOTEN IST

- Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe
 - o mit insgesamt über 500 Sportler/innen sowie Zuschauer/innen bis einschließlich 31. Oktober 2020.
- Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden wie Trainer/innen, Betreuer/innen, Schieds- und Kampfrichter/innen sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.
- Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- [20er Blöcke](#) sind im Zuschauerbereich nicht erlaubt

GASTRONOMISCHE ANGEBOTE

- Alle Informationen sind in der Corona VO enthalten. Dies betrifft folgende Themen:
 - o Gastronomische Angebot zum sofortigen Verzehr (Getränke und Speisen)
 - o Kosmetik, Massagen, Saunabereich
 - o Einzelhandel und Souvenirgeschäfte

WEITERE MATERIALIEN

- [Positionspapier DHB: Return-To-Play](#)
- [Verordnung des Kultusministeriums und Sozialministeriums Ba-Wü](#)
- [CoronaVO Ba-Wü](#)